



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

**Entscheidung Nr. 70/2024/2025**

12.12.2024

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Anton Nachreiner, vertreten war, am 12.12.2024 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

1. Stephan Oberholz      Vorsitzender
2. Steffen Tänzer        DFB-Beisitzer
3. Edmund Rottler        DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzigen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

**Gegen die Entscheidung des DFB-Sportgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen einer Woche ab Verkündung der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), schriftlich einzulegen und innerhalb zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Die Versäumnis einer Frist hat die Verwerfung der Berufung zur Folge.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -  
gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)  
gez. Steffen Tänzer  
gez. Edmund Rottler

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## Entscheidung Nr. 70/2024/2025

23.12.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.12.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

3. Die FC Bayern München AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzigen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

#### Gründe:

In Bezug auf den Sachverhalt zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem VfL Bochum und dem FC Bayern München am 27.10.2024, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsbemessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Der DFB- Kontrollausschuss hat wegen eines durch den FC Bayern München verursachten verzögerten Spielbeginnes um 2:30 Minuten auf Grundlage der auf der Mitgliederversammlung der DFL am 03.03.2024 beschlossenen Tabelle zur Sanktionierung von Verstößen wegen verspäteten Spielbeginns (§ 14a SpOL) eine Sanktion von 20.000,- Euro für einen - dort ausgewiesenen - zweiten Verstoß bei einer Verzögerung über 120 Sekunden beantragt.

Der FC Bayern München hat dem Strafantrag nicht zugestimmt und u.a. bestritten, dass ein zweites Vergehen vorliege. Das vorhergehende Verfahren (um 1:30 Minuten verzögerter Beginn des Spiels gegen den SV Werder Bremen am 21.09.2024) sei vom Kontrollausschuss nicht weitergeführt worden, eine wirksame Ermahnung im Sinne einer Sanktion liege dabei nicht vor. Jedenfalls sei der FC Bayern München für die Verzögerungen des Anpfiffs beim Spiel in Bremen - wie auch beim gegenständlichen Spiel in Bochum am 27.10.2024 - nicht verantwortlich.

Diesem Vorbringen kann allerdings nicht gefolgt werden.

Zunächst steht nach den ergänzenden Angaben von Schiedsrichter Florian Exner zum Spiel in Bochum fest, dass der um 2:30 Minuten verzögerte Anstoß allein auf ein Verhalten Münchener Spieler zurückzuführen ist. Schiedsrichter Exner hat auf Nachfrage glaubhaft bestätigt, dass der FC Bayern München zunächst nicht rechtzeitig zur Ausrüstungskontrolle erschienen, sondern



verspätet aus der Kabine gekommen sei. Danach seien durch den Schiedsrichter-Assistenten 1 mehrere Ausrüstungsmängel in Form von fehlerhaft verwendeten Tapes im Stutzenbereich festgestellt worden, worauf einige Münchener Spieler ihre Ausrüstung zu korrigieren hatten. Durch diese Maßnahme, kombiniert mit der vorherigen Verspätung, habe sich der Einlauf der Mannschaften verzögert. Der VfL Bochum habe sich rechtzeitig im Spielertunnel für den geplanten Einlauf befunden. Ursächlich für den verspäteten Anstoß sei daher allein die notwendige Ausrüstungskorrektur des Gastvereins gewesen, kombiniert mit dem verspäteten Erscheinen zur Ausrüstungskontrolle. Es sind keine Umstände erkennbar, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben von Schiedsrichter Exner begründen könnten. Der FC Bayern München hat damit den verzögerten Beginn des Spiels in Bochum zu vertreten und daher gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung verstoßen.

Dieser Verstoß stellt sich auch als 2. Verstoß im Sinne der v. g. Bestimmungen dar.

Der Erstverstoß erfolgte beim Bundesliga-Meisterschaftsspiel gegen den SV Werder Bremen am 21.09.2024, in dem sich der Anpfiff des Spiels aufgrund schuldhaften Verhaltens der Spieler des FC Bayern München um 1:30 Minuten verzögerte. Nach der hierzu durch das Sportgericht ergänzend eingeholten Aussage von Schiedsrichter-Assistent Harm Osmer seien die Bremer Spieler frühzeitig zur Ausrüstungskontrolle erschienen und hätten diese auch rechtzeitig abgeschlossen, wohingegen die Spieler des FC Bayern München später am Einlauftunnel erschienen seien und nicht zur definierten Uhrzeit die Ausrüstungskontrolle vollständig abgeschlossen hätten. Dadurch habe sich der Einlauf verzögert. Die Wege im Weserstadion zur Kabine der Gäste seien zwar etwas länger als in anderen Stadien, die Wegführung sei aber allen bekannt, nicht neu und auch nicht eingeschränkt gewesen. Auch hier bestehen für das Sportgericht keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben.

Folge des insoweit vorliegenden 1. Verstoßes ist nach der Tabelle zu § 14a DFL-Spielordnung bei einer Verzögerung von 30 bis 120 Sekunden die Ermahnung, eine hier benannte eigenständige Sanktion als milderes Mittel zur Verwarnung im Sinne der Strafbestimmungen des § 44 Nr. 2 der DFB-Satzung. Diese Ermahnung, mit der - zunächst noch ohne weitere Konsequenzen - auf das vorliegende, künftig zu unterbindende Fehlverhalten hingewiesen wird, ist gegen den FC Bayern München mit Schreiben vom 20.11.2024 zu Recht und wirksam ausgesprochen worden.

Für den folgenden, zweiten Verstoß des verzögerten Spielbeginns im hier gegenständlichen Spiel gegen den VfL Bochum (mit einer Verzögerung über 120 Sek.) ergibt sich demnach aus der Tabelle zu § 14a DFL-Spielordnung eine gerechtfertigte und angemessene Sanktion in Höhe von 20.000,- Euro.

Von der Verfolgung und Sanktionierung eines weiteren möglichen (dann dritten) Verstoßes des FC Bayern München gegen § 14a DFL-Spielordnung beim Spiel gegen den 1. FC Union Berlin am 02.11.2024 (Verzögerung des Anpffs um 30 Sek.) kann – analog § 154 StPO - abgesehen werden, soweit die hier verhängte Sanktion im schriftlichen Verfahren rechtskräftig werden sollte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC Bayern München AG

18.11.2024

**Per E-Mail**

**Verspäteter Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA und der FC Bayern München AG am 27.10.2024 in Bochum**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzigen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht, die schriftliche Stellungnahme der FC Bayern München AG sowie eine ergänzende Stellungnahme des Schiedsrichters Florian Exner.

**Ergänzende Begründung:**

Der Anpfiff des o.g. Spiels konnte erst mit einer Verzögerung von 2:30 Minuten erfolgen. Die zeitliche Verzögerung entstand dadurch, dass bei Spielern der Gastmannschaft noch Ausrüstungsmängel behoben werden mussten. Auf Nachfrage durch den DFB-Kontrollausschuss hat Schiedsrichter Exner erklärt, dass im Rahmen der Ausrüstungskontrolle mehrere Ausrüstungsmängel in Form von fehlerhaft verwendeten Tapes im Stutzenbereich festgestellt worden seien, woraufhin einige Spieler ihre Ausrüstung nachbessern mussten.

Das o.g. schuldhaft verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpiffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

	Sanktion für Clubs der Bundesliga		Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga	
	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.
1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000
2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall (2. Verstoß) gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 20.000,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 21.11.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –